

Satzung
für den Kundenbeirat der
DB RegioNetz Verkehrs GmbH,
Südostbayernbahn (SOB)

Stand: 01.09.2025

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1	Aufgaben, Kompetenzen	Seite 2/3
§ 2	Zusammensetzung, Auswahlverfahren	Seite 4/5/6
§ 3	Amtszeit	Seite 6/7
§ 4	Organisation	Seite 7/8
§ 5	Sitzungen	Seite 8/9
§ 6	Beschlussfassung	Seite 9/10
§ 7	Rechtliche Stellung	Seite 10
§ 8	Schlussbestimmungen	Seite 10

Die Geschäftsleitung der Südostbayernbahn (SOB) hat am 11.08.2025 folgende Satzung für den Kundenbeirat bei der SOB beschlossen:

Präambel

Gemäß Beschluss der Geschäftsleitung vom 11.08.2025 wird für die Südostbayernbahn ein Kundenbeirat zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs eingerichtet.

Die Mitglieder des Kundenbeirats vertreten die Interessen der Fahrgäste der Südostbayernbahn. Sie sind das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und der SOB. Sie bringen Anregungen, Wünsche und Kritik von Fahrgästen in den Kundenbeirat ein. Sie informieren die Südostbayernbahn über Erfahrungen der Kunden zu Image und Qualität des SPNV (Schienen Personen Nahverkehr) im Streckennetz. Mittels seiner inhaltlichen Arbeit und seines Engagements trägt der Kundenbeirat zur Kundenfreundlichkeit und positiven Außenwirkung bei.

Diese Satzung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.

§ 1 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Der Kundenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der Südostbayernbahn, die er im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung ausübt.

- (2) Der Kundenbeirat wird, soweit keine vertraulichen Informationen der SOB oder der Partner betroffen sind, in den Sitzungen aktuell über wesentliche kundenrelevante Maßnahmen innerhalb der Südostbayernbahn informiert. Der Kundenbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Die Mitglieder sammeln Kundenwünsche und bringen diese in den Kundenbeirat ein.
 - b) Der Kundenbeirat macht selbst Vorschläge, die der Verbesserung des Angebotes der Südostbayernbahn dienen.
 - c) Der Kundenbeirat nimmt Stellung zu wesentlichen kundenrelevanten Maßnahmen, über die er in den Sitzungen informiert und dadurch in die Lage versetzt wird, die Meinung der Fahrgäste einzubringen.
 - d) Die SOB informiert gemeinsam mit dem Kundenbeirat die Öffentlichkeit über die Arbeitsergebnisse der Kundenbeirats-Sitzungen. Soweit auch andere Verkehrsunternehmen und Netzbetreiber betroffen sind, erfolgt die Information auch mit diesen.
 - e) Vertreterinnen und Vertreter des Kundenbeirats können nach Abstimmung mit den Arbeitskreismitgliedern auf schriftliche Einladung der Südostbayernbahn an kundenrelevanten Arbeitskreisen der SOB teilnehmen. Sie haben dabei als Gäste beratende Funktion.

f) Der Kundenbeirat vertritt insbesondere auch gegenüber Verwaltung, Wirtschaft und Politik die Interessen der Fahrgäste der SOB an Bestand und Fortentwicklung eines funktionsfähigen und attraktiven SPNV. Er beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und Teilnahme an Veranstaltungen an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der Kundenbeirat besteht regelmäßig aus max. 15 Mitgliedern.
- (2) Die im Kundenbeirat vertretenen Organisationen müssen eingetragene Vereine sein und allen Interessentinnen und Interessenten offenstehen.

Organisierte Mitglieder können Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Organisationen sein, die im Streckennetz der SOB die Belange des Nahverkehrs vertreten und bereits seit längerem im Gebiet der SOB aktiv sind. Sie müssen eine angemessene und öffentlichkeitswirksame Anzahl von Mitgliedern repräsentieren und durch Satzung nach demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Organisierte Mitglieder können weiterhin anerkannte Interessenvertreter von Seniorinnen und Senioren sowie von Behinderten und Jugend sein.

Die Geschäftsleitung bestimmt durch Beschluss über Ernennungen und Ausscheiden von organisierten Mitgliedern. Soweit § 3 (3) nichts anderes bestimmt, erfolgen Änderungen der Zusammensetzung zum Beginn einer neuen Amtszeit. Verbände

und Organisationen müssen sich um einen Sitz im Kundenbeirat bewerben. Bei der Bewerbung muss die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 (3) dargelegt werden. Falls mehr geeignete Bewerbungen vorliegen als Sitze zur Verfügung stehen, entscheidet die Geschäftsleitung.

Die Liste der im Kundenbeirat vertretenen Organisationen wird in einem Anhang I aufgeführt.

Es können für Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen Ersatzmitglieder benannt werden. Sollte sich keine Vertreterin bzw. kein Vertreter für eine der Interessenvertretungen finden, so bleibt der jeweilige Platz in der laufenden Amtsperiode unberücksichtigt.

Bleiben Plätze für Organisationen frei, so können diese durch nicht organisierte Bewerber aufgefüllt werden.

- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der nichtorganisierten Fahrgäste müssen sich um einen Sitz im Kundenbeirat bewerben. Die Neubesetzung und die Bewerbungsfristen werden öffentlich durch die SOB-Kundenzeitschrift und durch Informationsblätter ausgeschrieben.

Nichtorganisierte Mitglieder des Kundenbeirates sind unabhängige, ehrenamtliche Mitglieder, die einen repräsentativen Querschnitt der Südostbayernbahn Kundinnen / Kunden darstellen sollen. Bei der Auswahl orientiert sich die SOB in einem ersten Schritt an folgenden Kriterien: Befahrene Strecke,

Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit, Alter, Geschlecht, Wohnsitz, Beruf/Ausbildung und Vielfahrer/Gelegenheitsfahrer.

Es sollen mindestens vier Berufstätige (darunter eine/ein Hausfrau/Hausmann), eine/ein Seniorin/Senior, eine/ein Vertreterin/Vertreter für die Gruppe der mobilitätseingeschränkten Kunden und eine/ein Vertreterin/Vertreter aus dem Bereich Jugend ausgewählt werden.

Stehen unter Würdigung aller vorgenannten Kriterien gleichermaßen geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Verfügung, entscheidet zwischen diesen Bewerberinnen und Bewerbern in einem zweiten Schritt das Los.

Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt oder an vier Sitzungen in einem Jahr nicht teilgenommen, wird es angeschrieben, ob es weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft im Kundenbeirat hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen oder erneutem unentschuldigtem Fernbleiben der folgenden Sitzung endet die Mitgliedschaft automatisch und der Platz wird durch ein Ersatzmitglied nachbesetzt.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Kundenbeirats beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter im Kundenbeirat ist nicht beschränkt.

- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss.
- (3) Die Geschäftsleitung kann Mitglieder entsendender Organisationen des Kundenbeirats auf Antrag einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kundenbeirats während der Amtszeit aus wichtigem Grund aus dem Kundenbeirat ausschließen.

Vor Antrag des Kundenbeirats ist das entsprechende Mitglied und ggf. die entsprechende Organisation anzuhören. Gegenüber der Geschäftsleitung wird die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Vorlage der Berichte zu einer ordentlichen Sitzung eingeräumt.

§ 4 Organisation

- (1) Der Kundenbeirat wählt aus seiner Mitte am Ende der zweiten Sitzung einer neuen Amtsperiode in geheimer Wahl einen Vorstand sowie mindestens einen stellvertretenden Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Vorstand der vorangegangenen Amtsperiode im Amt. Sollte keiner der bisherigen Vorstände mehr dem neuen Kundenbeirat angehören, übernimmt das dienstälteste Mitglied kommissarisch die Funktion des Vorstands.

Der Vorstand ist Ansprechpartner der Südostbayernbahn und vertritt den Kundenbeirat nach außen.

- (3) Mitglieder des Kundenbeirats können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen, die sich selbst organisieren.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Kundenbeirat tritt max. viermal im Jahr zusammen. Er wird durch die Geschäftsleitung der Südostbayernbahn rechtzeitig einberufen.
- (2) Mit den Stimmen der Hälfte der Mitglieder des Kundenbeirats kann in begründeten Fällen schriftlich die Einberufung einer Sondersitzung unter Angabe der Tagesordnung gefordert werden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden in den frühen Abendstunden in den Räumen der Südostbayernbahn statt.
- (4) Der Vorsitz der Sitzung liegt gemeinsam bei der Geschäftsleitung der Südostbayernbahn und beim Vorstand des Kundenbeirats.

Tagesordnungspunkte und Anfragen an die Südostbayernbahn, die spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung von den Mitgliedern des Kundenbeirats an den Vorstand übermittelt werden, sollen in der Sitzung behandelt werden.

- (5) Die Sitzungen des Kundenbeirats dürfen nicht als Forum für parteipolitische oder persönliche Interessen missbraucht werden.
- (6) Die Geschäftsleitung der Südostbayernbahn stellt eine/einen Protokollführer/in und übernimmt die Versendung von Einladung, Tagesordnung und Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird zwischen dem Vorstand und der/m Protokollführer/in abgestimmt.
- (7) Die Mitglieder erhalten auf Anforderung Fahrausweise für die An- und Abreise mit den Zügen der Südostbayernbahn. Weitergehende Kosten und Auslagen werden nicht erstattet. Sollte die Benutzung von Zügen der Südostbayernbahn für mobilitätseingeschränkte Mitglieder nicht möglich sein, so wird eine angemessene Lösung im Einzelfall angestrebt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Kundenbeirates verfügt bei Beschlüssen über je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Kundenbeirat kann Anträge beschließen, die der Geschäftsleitung der Südostbayernbahn als Grundlage für Verbesserungen dienen. Sie haben einen unverbindlichen und informativen Charakter.
- (3) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er von der einfachen Mehrheit der anwesenden Kundenbeiräte Zustimmung findet.

Zu Anträgen, denen nicht entsprochen wurde, werden dem Kundenbeirat die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

§ 7 Rechtliche Stellung

Der Kundenbeirat ist kein Organ der Südostbayernbahn. Er ist ein beratendes Gremium der Südostbayernbahn.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Geschäftsleitung in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschlussfassung der Geschäftsleitung. Dem Kundenbeirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme und Beratung gegeben.

Anhang I

Liste der organisierten Vertretungen des Kundenbeirates:

1. N. N.
Herr / Frau
2. N. N.
Herr / Frau
3. N. N.
Herr / Frau
4. N. N.
Herr / Frau
5. N. N.
Herr / Frau
6. N. N.
Herr / Frau
7. N. N.
Herr / Frau